

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1509

### **Gemeinde Gossliwil: Ausbau Rütistrasse, Beitragszusicherung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Gossliwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 120'000 Franken veranschlagten Kosten zum Ausbau der Rütistrasse.

#### **2. Erwägungen**

Die Rütistrasse wurde um 1970 mit einem Asphaltbelag ausgebaut. Sie genügt mit nur 2.5 Metern Breite sowie wegen dem zu schwachen Kieskoffer den heutigen Anforderungen der Landwirtschaft und der Holzabfuhr nicht mehr. Die ursprünglich vorgeschlagene Teilsanierung mit einem neuen Deckbelag würde keine dauerhafte Verbesserung bringen.

Das Bauprojekt umfasst eine Kofferverbreiterung innerhalb der Vermarkung und eine Verstärkung im Coldmixverfahren sowie den Einbau eines neuen drei Meter breiten Asphaltbelages. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von rund 600 Metern sind auf 120'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 120'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

Die Bauarbeiten wurden an die günstig offerierende Firma Niklaus AG, Feldbrunnen, vergeben.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 120'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 30'000 Franken, bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2008 gewährt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gosswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
Amt für Finanzen  
Amt für Finanzen, Finanzausgleich  
Kantonale Finanzkontrolle  
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

**Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4579 Gosswil

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

"Das Projekt Ausbau Rütistrasse in der Gemeinde Gosswil wird genehmigt.  
Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."